

biere und der Stadt Minsk. Ebenfalls zum System der allgemeinen Gerichtsbarkeit gehören die Militärgerichte der Garnisonen sowie das Militärgericht von Weißrussland. An der Spitze steht das Oberste Gericht mit Sitz in Minsk, in dem das bisherige Oberste Gericht und das bisherige Oberste Wirtschaftsgericht zusammengeführt wurden. Die Bildung spezialisierter Gerichte (zB Familiengerichte, Jugendgerichte) innerhalb des Systems der allgemeinen Gerichtsbarkeit ist zulässig, wurde jedoch in der Praxis bislang nicht umgesetzt. Das Oberste Gericht setzt sich seit der Justizreform neben dem Plenum und dem Präsidium aus den Gerichtskollegien für Straf-, Zivil-, Wirtschaftssachen und Sachen für geistiges Eigentum sowie dem Militärkollegium zusammen.

Die **Amtssprachen** sind laut der Verfassung die weißrussische und die russische Sprache (Art 17 Verf)¹⁸. Der größte Teil der Bevölkerung spricht Russisch und beherrscht die weißrussische Sprache nur mäßig.

Das heutige Weißrussland zählt 9,5 Mio Einwohner. Hauptstadt ist Minsk mit ca 1,99 Mio Einwohnern. Der größte Teil der Bevölkerung sind Weißrussen (83,7%), gefolgt von Russen (8,3%), Polen (3,1%) und Ukrainern (1,7%). Die Bevölkerung bekennt sich überwiegend zur russisch-orthodoxen **Religion**, die zweitgrößte Religion ist die römisch-katholische, vereinzelt treten jüdische und islamische (tatarische) Glaubensrichtungen auf.

Die **Währung** ist der »Weißrussische Rubel« (BYN). Dieser wurde im Juli 2016 als neuer Rubel im Verhältnis 1 neuer entspricht 10 000 alte Rubel (BYR) eingeführt, der seinerseits im Jahr 2000 im Verhältnis 1 neuer entspricht 1000 alte Rubel (BYB) eingeführt wurde. Der Umrechnungskurs entspricht derzeit ca 2,6 BYN für 1 Euro (Stand 27.5.2020).

Weißrussland ist Mitglied in zahlreichen **internationalen Organisationen**, so etwa Vereinte Nationen, IWF, OSZE, UNESCO, UNICEF, Weltbank, WHO. Familienrechtlich bedeutsam ist insbesondere die Mitgliedschaft Weißrusslands in der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht seit dem 12.7.2001¹⁹.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Mit der Proklamation der Unabhängigkeit von Weißrussland am 25.8.1991 entstand eine eigenständige weißrussische Staatsangehörigkeit. Das erste Staatsangehörigkeitsgesetz wurde am 18.10.1991 verabschiedet und trat am 12.11.1991 in Kraft. Innerhalb von zehn Jahren wurde es sieben Mal geändert und ergänzt, wobei die meisten Änderungen den Erwerb der Staatsangehörigkeit im Rahmen der Staatennachfolge betrafen. Am 1.8.2002 wurde ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz verabschiedet¹. Viele materielle Rechtsnormen des vorherigen Staatsangehörigkeitsgesetzes waren dem ehemaligen sowjetischen Recht entnommen; im Gesetz von 2002 kommt hingegen die Absicht

¹⁸ Die Gesetzblätter erscheinen sowohl auf Weißruss als auch auf Russ. Diesem Bericht ist die russ Ausgabe der G zugrunde gelegt.

¹⁹ BGBl 2002 II 2543.

¹ Abgedr unten II B 2.